

Artikelsatzung zur Einführung des Euro - Euroeinführung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck in ihrer Sitzung am 17.10.2001 nachstehende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 13.09.1995

1. **§ 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach den Grundstücksflächen und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) 2,05 EUR und je m² Geschossfläche (GF) 2,56 EUR für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung.

2. **§ 10 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (3) Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) 0,51 EUR und je m² Geschossfläche (GF) 0,77 EUR für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung.

3. **§ 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
 - a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,40 EUR
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 1,79 EUR

4. **§ 23 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,40 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

5. § 23 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen m³
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 15,34 EUR |
| b) Abwasser aus Gruben | 15,34 EUR |
- mindestens jedoch 46,02 EUR pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung.

6. § 25 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,56 EUR zu zahlen.

7. § 25 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,78 EUR zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,56 EUR.

8. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 EUR bis 51.129,19 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 2:

Änderung der Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Stadt Waldeck in der Fassung vom 03.09.1974

1. § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlauf:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,29 EUR geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.02.1952 (BGBl. I S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861 und BGBl. II S. 713) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig.

Artikel 3:

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldeck in der Fassung des 3. Nachtrages vom 19.12.1997

1. **§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für jedes Kind, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen ist 61,36 EUR/Monat

2. **§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Stadt Waldeck, beträgt die Betreuungsgebühr für das 2. Kind 40,90 EUR/Monat
und für jedes weitere Kind 30,68 EUR/Monat

Artikel 4:

Änderung der Kurbeitragssatzung in der Fassung vom 24.03.1994

1. **§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des zwölften Lebensjahres im Stadtteil Waldeck 0,50 EUR, in den Stadtteilen Nieder-Werbe und Freienhagen 0,25 EUR. Soweit die in dieser Satzung festgelegten Beiträge der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, sind diese in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten.

2. **§ 14 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 EUR geahndet werden.

Artikel 5:

Änderung der Satzung der Stadt Waldeck über die Stellplatzpflicht und die Stellplatzablösung (Stellplatzsatzung) in der Fassung vom 13.09.1995

1. **§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (1) Für das Gebiet der Stadt Waldeck werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:
Ablösebetrag für PKW (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1)
Zone 1: Stadtteile Sachsenhausen u. Waldeck 3.579,04 EUR

Zone 2: Stadtteile Alraft, Dehringhausen, Freienha- 2.556,46 EUR
gen, Höringhausen, Netze, Nieder-Werbe,
Ober-Werbe und Selbach

Artikel 6:

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Waldeck in der Fassung vom 17.12.1974

1. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 EUR bis 511,29 EUR geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

Artikel 7:

Änderung der Gebührenordnung der Stadt Waldeck zu der Satzung über die Straßenreinigung in der Fassung des 2. Nachtrages vom 19.11.1993

1. § 1 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je lfdm. Straßenfrontlänge 0,66 EUR.

Artikel 8:

Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) in der Fassung vom 01.10.1993

1. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 EUR.

2. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) 1,02 EUR und je m² Geschossfläche (GF) 2,05 EUR.

3. § 24 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,64 EUR.

4. **§ 26 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (1) Sind auf dem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablezen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 2,56 EUR.

5. **§ 26 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablezen verlangt die Stadt 12,78 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtungen ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,56 EUR.

6. **§ 26 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 76,69 EUR.

7. **§ 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 EUR bis 51.129,19 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 9:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

34513 Waldeck, den 18.10.2001

(DS)

Der Magistrat
der Stadt Waldeck
gez.: Brandenburg
-Bürgermeister-